

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg-Vorpommern für straßenbauliche Maßnahmen der Hansestadt Demmin vom 11.08.1997 (KAG - Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 26.11.1997 (GVBl. M-V, S. 694 ff.) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVBl. M-V S. 522 ff.) hat die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin in ihrer Sitzung am 22.09.1999 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die KAG-Straßenbaubeitragssatzung wird in ihrem § 3 (8) wie folgt geändert:

Bei Eckgrundstücken oder bei Grundstücken, die zwischen mehreren Erschließungsanlagen liegen, wird der sich nach § 3 (3) ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Die Vergünstigung wird erst zu dem Zeitpunkt wirksam, wenn die zusätzlich belastende Erschließungsanlage beitragswirksam wird. Neben der für diese Anlage zu gewährenden Vergünstigung wird vom zu erhebenden Beitrag der Zweitveranlagung der sich aus der Erstveranlagung ergebende Vergünstigungsbetrag, ohne Anspruch auf eine Verzinsung desselben, zusätzlich in Abgang gebracht.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur KAG-Straßenbaubeitragsatzung tritt rückwirkend zum 25.08.1993 in Kraft. Entgegenstehendes Ortsrecht tritt vom gleichen Tage außer Kraft.

Hansestadt Demmin, 30.09.1999



Wellmer
Bürgermeister

Siegel